

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Inklusive WG Bremen e.V., Hastedter Osterdeich 156, 28207 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, welche der Inklusive WG Bremen e.V., im folgenden Einrichtungsträger genannt, für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen nach § 53 SGB XII und nach §§ 2-3 der Verordnung zu § 60 SGB XII mit einem Hilfeanspruch nach § 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX im Betreuten Wohnen als inklusives Projekt erbringt.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006, in der Fassung vom 28.02.2014, sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung.

2. Zielgruppe

- 2.1. Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 4c „Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen“ (Anlage 1).
- 2.2. Der Berechnung der Vergütungen liegt eine Kapazität von 4 Plätzen zugrunde.

3. Leistung

- 3.1. Ziele des betreuten Wohnens für den unter Ziffer 2 benannten Personenkreis sind:
 - diese bei der selbstbestimmten Gestaltung ihres Wohn- und Lebensraums unter Berücksichtigung sozialräumlicher Aspekte und bei der Verwirklichung der eigenen Lebensziele zu unterstützen
 - deren Autonomie und Selbstverantwortung zu fördern und zu respektieren, die Teilhabe an allgemeinen Angeboten in den Bereichen Arbeit, Bildung, Kultur,

- Freizeit und Gesundheitsförderung anzuregen bzw. zu ermöglichen und auf eine Minimierung der Auswirkungen der Behinderungen hinzuwirken
- die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behinderungsbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen
- die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken bzw. eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen und ihn im Sinne der besonderen Aufgabe der Eingliederungshilfe soweit wie möglich, unabhängig von Unterstützungsmaßnahmen zu machen.

Bei der Entwicklung der Möglichkeiten der sozialen Teilhabe sind sowohl die hemmenden, als auch die fördernden umwelt- und personenbezogenen Faktoren und ihre Wechselwirkungen zu berücksichtigen.

- 3.2. Die Leistungen des Betreuten Wohnens werden in abgestufter Form als Beratung, Begleitung, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfangs erbracht. Die Leistungen sind einzelfallbezogen bedarfsgerecht zu erbringen. Sie werden tagsüber an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage angeboten.

Der Einrichtungsträger sichert im Krankheitsfall die Betreuung über Vertretung ab. In den zeitlichen Betreuungsablauf gehen personenbezogene, gruppenbezogene und übergreifende Anteile ein.

Zu den Leistungen des ambulant Betreuten Wohnens gehören nicht Leistungen, für die andere Leistungsträger zuständig sind. Die Leistungserbringer unterstützen die Leistungsberechtigten bei der Beantragung weiterer Leistungen, auf die diese einen Anspruch haben.

- 3.3. Der Einrichtungsträger begleitet sowohl die Aufnahme in das Betreute Wohnen als auch den Auszug aus dem Betreuten Wohnen.
- 3.4. Umfang und Qualität der Leistung sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe nach H.M.B.-W- Verfahren im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 3.5. Der Einrichtungsträger stellt fachbezogene Fortbildungen und Supervision seiner Mitarbeiter sicher.
- 3.6. Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu Anlage 2 „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“.
- 3.7. Der Angebotsträger schließt mit den Bewohnern einen Betreuungsvertrag ab, aus dem die Zielsetzung, der Inhalt und der Umfang der Leistungen hervorgehen.
- 3.8. Für die Miethöhe je Bewohner gelten die Bestimmungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII und die dazugehörigen Weisungen.
- 3.9. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind nicht im Entgelt enthalten.

- 3.10. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen. Für die Aufnahme ist das Vorliegen eines Gesamtplanes nach § 58 SGB XII einschließlich der Hilfebedarfserhebung nach dem H.M.B.-W- Verfahren erforderlich.

4. Personalbemessung

Im Betreuten Wohnen werden Sozialpädagogen /Sozialarbeiter oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, Fachkräfte wie Erzieher, Heilerziehungspfleger, Ergotherapeuten oder Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation und Mitarbeiter ohne Fachausbildung in einem Anteil entsprechend der als Anlage 3 beigefügten Kalkulation eingesetzt.

5. Vergütungsvereinbarung

- 5.1. Zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 wird folgende **Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag** vereinbart:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	5,30 €	21,08 €	1,30 €	27,68 €
2	5,30 €	38,87 €	1,30 €	45,47 €
3	5,30 €	65,97 €	1,30 €	72,57 €
4	5,30 €	114,08 €	1,30 €	120,68 €
5	5,30 €	163,03 €	1,30 €	169,63 €

- 5.2. **Für die Zeiten vorübergehender Abwesenheit** kann eine Abwesenheitsvergütung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag berechnet werden, welche sich wie folgt darstellt:

Hilfebedarfsgruppe	Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
1	4,00 €	15,79 €	1,30 €	21,09 €
2	4,00 €	29,13 €	1,30 €	34,43 €
3	4,00 €	49,46 €	1,30 €	54,76 €
4	4,00 €	85,54 €	1,30 €	90,84 €
5	4,00 €	122,25 €	1,30 €	127,55 €

- 5.3. Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Entgelte ist den beigefügten Berechnungsbögen (Anlage 3) zu entnehmen.

- 5.4. Gemäß § 18 Abs. 6 Brem LRV SGB XII ist folgendes zu beachten:

Bei einer längerfristigen, mehr als 4 Wochen andauernden Abwesenheit im Bereich des ambulant betreuten Wohnens aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes, mindert sich die Vergütung mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit um einen Abschlag in Höhe von 25% der jeweiligen Grund- und Maßnahmepauschale. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

- 5.5. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

- 5.6 Erfolgt durch Neubegutachtung des zuständigen Sozialdienstes die Einstufung in eine andere Hilfeempfangerguppe bzw. in einen anderen Betreuungsschlüssel, gilt die neue Gesamtvergütung erst für die Zukunft ab Bewilligung.

6. Vereinbarungszeitraum

- 6.1 Die Vereinbarung gilt ab dem 01.10.2019 und gilt bis zum 31.12.2019.
- 6.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 6.1. genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 6.3 Werden Leistungen und Vergütungen des ambulant betreuten Wohnens durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

7 Prüfungsvereinbarung

- 7.1. Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport einzureichen.
- 7.2. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

8. Sonstiges

- 8.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 8.2 Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 8.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen im August 2019

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport
Im Auftrag

Einrichtungsträger



Anlagen:

- Anlage 1:** Leistungstyp Nr. 4c „Ambulant Betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit geistigen und mehrfachen Behinderungen“
- Anlage 2:** Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen
- Anlage 3:** Kostenträgerblatt